



Checkliste Eigenkontrolle Schwein

Name des Betriebes		Datum Eigenkontrolle			2019
QS-Standortnummer/n (VVVO-Nr.)					
Nr.	Kriterium	I.O.	Nein	entfällt	Bemerkung / Mangel / Frist
2. Allgemeine Anforderungen					
2.1 Allgemeine Betriebsdaten					
KO!	Betriebsübersicht liegt vor inkl. Kapazitäten/Betriebseinheiten für die Tierproduktion (z. B. auch relevant für das Antibiotikamonitoring)				
KO!	Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (z. B. Lagerkapazitäten) dokumentiert				
KO!	Betriebsskizze und Lagepläne vorhanden				
KO!	Änderungen wurden Bündler mitgeteilt				
KO!	Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden Aktuelle Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter vorhanden (kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden)				
KO!	Für Salmonellenmonitoring: Anzahl Mastschweine an Bündler gemeldet Für Antibiotikamonitoring: Durchschnittliche Anzahl Mastplätze Mastschweine bzw. Aufzuchtplätze bzw. Sauenplätze an Bündler gemeldet. Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle liegen vor. Eigenkontrolle erfolgt regelmäßig und mind. einmal je Kalenderjahr. Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle sind berücksichtigt				
	Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt).				
	Notfallplan ist an jedem Standort vorhanden und gut einsehbar				
3.1 Rückverfolgbarkeit					
	Dokumentation Zukauf / Wareneingang (Lieferscheine, Rechnungen) Tierzukauf; Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, etc...				
KO!	Kennzeichnung und Identifizierung aller Tiere mit Ohrmarke / Schlagstempel				
KO!	Zukauf von Ferkeln aus lieferberechtigten QS-Betrieben; Lieferberechtigung ist überprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de).				
KO!	Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) bei Schlachtschweinen				
KO!	Ab 01.04.2015: verpflichtende Vorgaben zur Herkunftskennzeichnung für Schweinefleisch werden erfüllt (vgl. VO EU 1337/2013)				
KO!	Dokumentation Tierbewegungen: Ankauf, Verkauf, Geburt, Verluste, Belege TKBA				
	Übernahmemeldung Schweinedatenbank innerhalb von 7 Tagen, HIT-Stichtagsmeldung 1. Januar				
3.3 Futtermittel					
	Registrierung als Futtermittelunternehmen (Selbstmischer); Bündler informiert!				



Nr.	Kriterium	I.O.	Nein	entfällt	Bemerkung / Mangel / Frist
KO!	tragende Sauen mindestens 200g Rohfaser/Tag oder Alleinfutter mit mindestens 8 % Rohfaser				
	Keine Verunreinigung von Futtereinrichtungen				
	Bezug von QS-anerkannten Futtermittelherstellern / Händlern / Spediteuren !!! Auch bei loser Ware! Lieferberechtigung der Lieferanten regeln. Kontrolliert!				
KO!	Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger mit QS-Nachweis VVVO Nr. auf Futtermittellieferschein				
KO!	Anforderungen bei Verfütterung von Altbrot/Backwaren eingehalten.				
KO!	Einsatz von Einzelfuttermitteln gemäß Positivliste; Gesetzliches Verfütterungsverbot bzw. QS-Ausschlussliste für bestimmte Erzeugnisse wird beachtet.				
	Erstellung von Rationsberechnungen oder Mischprotokollen; Futtermittelzusatzstoffe werden nach HACCP-Grundsätzen eingesetzt, entsprechend dokumentiert.				
KO!	Einsatz QS-zugelassener fahrbarer Mahl- und Mischanlagen; Zertifikat liegt vor! - Empfehlung: Rückstellproben zu jeder Mischung				
	Schutz der Futtermittel vor Kontamination und Verunreinigung				
	Kontrolle sämtlicher techn. Anlagen (z.B. Lager, Silo, Mühle, Mischer, Fütterungs- und Tränkeinrichtungen)				
KO!	Sauberkeit des Tränkwassers Ausreichend Tränken (zwölf Tiere pro Tränke) räumlich getrennt von Futterstelle (Tränkberechnung vgl. Leitfaden)				
	Regelmäßige Kontrolle der techn. Anlagen auf Sauberkeit				
	Saubere Lagerung der Futtermittel, getrennt von gefährlichen Stoffen, Abfällen, Saatgut, Chemikalien, Medikamenten				
	Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln und Krankheiten				
	Futtermittel für verschiedene Tierarten werden getrennt gelagert.				
3.5 Tiergesundheit / Arzneimittel					
KO!	Schriftlicher Betreuungsvertrag mit dem Hoftierarzt (Mustervertrag ab 2012) Bei mehreren betriebseigenen Standorten: Zuordnung ist im Vertrag geregelt.				
KO!	Vertragsvereinbarungen werden eingehalten; vertragliche Ergänzungen aktuell				
KO!	Besuchsprotokoll (mind. 2 x jährlich oder 1 x pro Durchgang)				
	<u>Falls erforderlich</u> : Plan für Tiergesundheits- u. Hygienemanagement ist erstellt				
KO!	Dokumentation Medikamentenbezug (Arzneimittel-abgabe- u. -anwendungsbelege)				
KO!	Dokumentation jeder Arzneimittelanwendung (Bestandsbuch, Kombibeleg) → Lückenlos!				
KO!	Bei Impfung durch Landwirt: gültiger Impfplan + Tierhaltererklärung liegt vor → Impfkontrollbuch lückenlos!				
KO!	Abgebrochene Injektionsnadeln gelangen nicht in Lebensmittelkette				
KO!	Einhaltung der Wartezeiten				
KO!	Medikamentenlagerung gemäß Herstellervorgaben in abschließbarem , für Dritte nicht zugänglichen Raum oder (Kühl-)Schrank				



Nr.	Kriterium	I.O.	Nein	entfällt	Bemerkung / Mangel/ Frist
KO!	Sachgerechte Entsorgung verfallener Präparate; Unverzögliche Entsorgung leerer Verpackungen				
KO!	Kein Einsatz antibiotischer Leistungsförderer oder Einsatz antibiotischer Wirkstoffe zur Prophylaxe.				
KO!	Identifikation sämtlicher behandelter Tiere für die Dauer der Wartezeit (Gruppen-, Buchten, Stallkennzeichnung)				
3.6 Hygiene					
	Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten “				
	Ein- und Ausgänge sind verschließbar; Besucher nur nach Absprache				
	Saubere Arbeitskleidung, Schutzkleidung für Besucher				
	Hygieneschleusen + Waschbecken vorhanden, regelmäßige Reinigung / Desinfektion				
	Ordnungsgemäße Abfallentsorgung, Tiere haben keinen Zugang zu Müll				
	Tierverladung: fremde Fahrer betreten nach Möglichkeit nicht den Stall				
	An Stalleingängen Vorrichtung zur Reinigung/Desinfektion des Schuhwerks				
	Befestigte Einrichtungen zum Verladen von Schweinen sind vorhanden				
	Vorrichtung zur Reinigung / Desinfektion der Ställe vorhanden				
	Kein Kontakt der Nutztiere zu Wildtieren (Wildschweine) möglich				
	Einstreu ist tiergerecht, sauber, trocken, nicht verpilzt, Lagerung geschützt vor Schädlingen und Wildschweinen				
	Kein Einsatz von Rindenmulch, Kompost, Torf oder Unbedenklichkeitsnachweis				
	Holzhäcksel: aus Kernholz, Staubarm, chemisch unbehandelt				
KO!	Kadaverlagerung ist ein gegen unbefugten Zugriff gesicherter Raum oder Behälter zu verwenden, möglichst außerhalb des Stallbereiches; schadnagerdicht; leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert TKBA-Fahrzeuge gelangen nicht unmittelbar an die Stallungen				
	Schadnagerbekämpfung wird von sachkundigen Personen durchgeführt; • regelmäßige Prüfung auf Befall • sachgerechte Schadnagerbekämpfung bei Befall -> regelmäßige Dokumentation				
	bei Tierzugang Quarantänehaltung				
	Reinigung/Desinfektion aller Ställe/Einrichtungen nach Ausstallung				
	Dokumentation der Reinigung / Desinfektion oder Verfahrensanweisung				
	> 700 Mast- / Aufzuchtpl.; > 150 Sauenplätze ; geschl. Betriebe > 100 Sauenplätze: Stallzugang über Hygieneschleuse gegeben Ställe sind in Stallabteile untergliedert Betriebseinfriedung ist vorhanden; Zufahrt ausschließlich durch verschließbare Tore gegeben Alternativ: Insellösung ist effektiv und umfasst z. B. Verladerampe, Viehtriebe, Futterlager (auch Silos), Dunglagerstätten, etc.) Befestigter Platz für betriebseigene Ver- oder Entladeeinrichtungen Umkleideraum ist stallnah, nass zu reinigen und zu desinfizieren Isolierstall ist vorhanden; Quarantänezeit für einzustallende Schweine beträgt mind. 3 Wochen (Ausnahme: u.a. für Rein-Raus-Betrieb, arbeitsteilige Ferkelproduktion)				



Nr.	Kriterium	I.O.	Nein	entfällt	Bemerkung / Mangel / Frist
3.2 Tierschutzgerechte Haltung					
	Überwachung und Pflege der Tiere				
	Keine Verwendung (subkutaner) Transponderimplantate Tiere bei denen Implantate genutzt wurden: Hinweis auf Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) an Schlachthof.				
	Mindestens tägliche Prüfung des Wohlbefindens der Tiere				
	Unverzügliche Entfernung toter Tiere aus dem Stallbereich				
KO!	Aussonderung abgestoßener, aggressiver u. kranker Tiere in Krankenstall; Separierte Tiere haben direkten Sichtkontakt zu anderen Schweinen Bei Verdacht auf Bestandserkrankungen oder Seuchen wird Tierarzt hinzugezogen.				
	Wasser / Futter für alle Tiere; jederzeit Zugang zu Wasser (12/1) , Durchflussmenge der Tränken erlaubt tiergerechtes Saufen Fütterung mindestens 1 X pro Tag				
	Nicht therapierbare Tiere werden unverzüglich betäubt und getötet. Betäubung und Nottötung erfolgen nach den zulässigen Verfahren der nationalen Regelung auf Basis der Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009				
	Allgemeine Haltungsanforderungen				
	keine vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen durch Haltungsform; Erkrankte Tiere werden nicht im Kastenstand gehalten!!!				
KO!	In Kastenständen keine Verletzungsgefahr, ungehindertes Aufstehen, Hinlegen, Ausstrecken des Kopfes und (in Seitenlage) der Gliedmaßen ist möglich.				
	Bei Gruppenhaltung ist jede Seite der Bucht mindestens 2,80 m, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 2,40 m lang				
	Sauenhaltung: keine Anbindehaltung, nach Absetzen freie Bewegung				
	Jungsaunen und Sauen werden 4 Wochen nach Belegen bis 1 Woche vor Abferkeln in Gruppen gehalten				
	In Fress-Liegebuchten beträgt Gangbreite mindestens 1,60 bzw. 2,0 m je nach Anordnung.				
	Saugferkel: Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken, Liegebereich ausreichend eingestreut oder wärmedämmend und beheizbar, perforierter Boden abgedeckt				
	Saugferkel werden erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt!! Absetzen unter vier Wochen erfolgt nur zum Schutz des Muttertieres, des Saugferkels, bei unverzüglicher Einnistung in gereinigte und desinfizierte Ställe oder getrennte Stallabteile, in denen keine Sauen gehalten werden.				
KO!	Beschäftigungsmaterial ist gesundheitlich unbedenklich, zu untersuchen, beweglich, veränderbar; Auch bei Sauen! Keine Verwendung von Kanistern , Drahtseilen, Autorreifen, Schläuchen mit Metallverstärkungen, scharfkantigen Kunststoffteilen oder anderen ungeeigneten oder gesundheitsgefährdenden Gegenständen				
	Spezielle Haltungsanforderungen				
KO!	Stallböden rutschfest u. trittsicher, Spaltenweiten u. Auftrittsweiten werden eingehalten; Liegeflächen beachten!				
	Vorgaben für Stallklima, Temperatur, Lärm und Lüftung erfüllt				
	Tageslicht ist vorhanden, bei künstlichem Licht mindestens 80 Lux über 8 Std./Tag				
	Orientierungslicht vorhanden				
	Einhaltung der Mindestflächen je Tier				



Nr.	Kriterium	I.O	Nein	entfällt	Bemerkung / Mangel / Frist
KO!	Notversorgung bei Betriebsstörung möglich, ggf. Notstromaggregat, Alarmanlage vorhanden, regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit -> Anschluss für Notstromversorgung vorhanden! Vertrag vorhanden, wenn Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten geliehen wird.				
KO!	Tränken von Futterstelle räumlich getrennt, max. 12 Tiere je Tränke				
KO!	Kastration mit Einsatz geeigneter Schmerzmittel Betäubungslose Kastration erfolgt vor dem 7. Lebenstag				
3.7 Monitoringprogramme und Befunddaten					
	Mastschweine: Salmonellenkategorie mindestens die letzten 12 Quartale (Salmonellenbrief); Anzahl Mastschweine an Bündler gemeldet				
	Kategorie II: „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ (vgl. Musterformulare) wurde binnen 8 Wochen nach Einstufung in Kategorie II erstellt und liegt vor. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie II: erneute Ermittlung von Eintragsquellen spätestens nach 12 Monaten.				
	Kategorie III: Salmonelleneintragsquellen werden zusammen mit Tierarzt identifiziert Maßnahmen zur Salmonellenreduktion sind eingeleitet und dokumentiert. Hinweis: Meldung an die zuständige Behörde (in der Regel Kreisveterinäramt)				
	Ergebnisse von Organveränderungen bei Mastschweinen (Leber-, Lungen-, Herz-, Brustfellveränderungen) sind dokumentiert.				
	Teilnahme am Antibiotikamonitoring; <ul style="list-style-type: none"> • Bündler ist über Tierarzt des Betriebes informiert. • Wechsel des Tierarztes: Bündler ist informiert. • Bündler ist über Bestandsgröße informiert. • Nullmeldung bei Nichtbehandlung (binnen eines Kalenderquartals) wurde abgegeben (online via Datenbank oder Bündler/Tierarzt) 				
	Der Transport von QS-Tieren zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof erfolgt über QS-zugelassene Tiertransporteure.				

Maßgebend ist immer der aktuelle QS – Leitfaden, sowie die aktuelle Fassung der TierSchNutzV.!

SSB Weser-Ems GmbH
Jivitsweg 4
49586 Neuenkirchen
Tele: 05465/20 39 11